

Satzung bisher schwarz – Änderung rot!

§ 13 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand (in dieser Satzung Vorstand genannt) sind:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) für Finanzen
3. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
4. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
5. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
6. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
7. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
8. Schriftführer(in)
9. Stellvertreter(in) Fachbereich Finanzen
10. Jugendsprecher(in) - Die Wahl erfolgt in der vom Vorstand einzuberufenden Jugendversammlung. Minderjährige Jugendsprecher können bei Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausschließlich beratend tätig sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer(in) und der/ die Stellvertreter(in) Fachbereich Finanzen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand gemäß Ziffer 1,
2. den Abteilungsleitern/-innen,

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse berufen. Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Vereinsgremien beratend teilzunehmen.

6. Die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand werden in Fachbereiche unterteilt. Einzelheiten dazu werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands festgelegt und sind bei Bedarf änderbar.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen aus oder tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, kann der geschäftsführende Vorstand nach § 13 Abs. 1 mehrheitlich Ersatz-Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bestellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Vorstandsposten durch die Mitgliederversammlung nicht bestellt werden konnte.

Handelt es sich um Vorstandsmitglieder im Sinne des §§ 26 BGB, sind diese unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.